OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605127/4/WP/HUE

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M P, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. März 2022, GZ: VStV/921302219015/2021, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der erste Halbsatz des Spruches wie folgt zu lauten hat: „Sie haben es als Einzelunternehmer mit der Firmenbezeichnung ‚M C E' und damit als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x zu verantworten, dass" sowie die im Spruch näher bezeichnete Fassung des Kraftfahrgesetzes 1967 auf „idF BGBl I Nr 190/2021" korrigiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 10. März 2022 wurde der Beschwerdeführer (Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (bB) bestraft, da er es als gem. § 9 VStG Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x unterlassen habe, dem „Schreiben der LPD Oberösterreich vom 22.12.2021 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.12.2021 um 12:25 Uhr, in 4020 Linz, Hauptplatz 13 gelenkt hat“, zu entsprechen. Der Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 verwirklicht, weshalb über ihn eine Geldstrafe idHv 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 60 Stunden verhängt wurde. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 16. März 2022 (Beginn Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt [Straferkenntnis samt Rückschein, ON 24 - 30 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 30. März 2022 Beschwerde und brachte vor, dass das „Pfeifgeräusch“ nicht absichtlich, sondern durch eine fehlerhafte Rückkopplung zwischen Lautsprecheranlage und Mikrofon verursacht worden sei. Dieses Problem sei schnellstmöglich behoben worden, weshalb um Einstellung des Verfahrens gebeten wurde.

2. Mit Schreiben vom 4. April 2022 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor [ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf betreibt an der Adresse x, das Einzelunternehmen mit der Firmenbezeichnung „M C E“ [Auszug Firmenbuch, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Mit dem Lenkererhebungsschreiben vom 22. Dezember 2021 wurde das Einzelunternehmen mit der Firmenbezeichnung „M C E“ als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, der bB binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer am 15. Dezember 2021 um 12:25 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz 13 nächst Dreifaltigkeitssäule, das Kfz mit dem behördlichen

Kennzeichen x (A) verwendet hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen, unvollständigen oder nicht fristgerechten Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Diese Aufforderung wurde am 30. Dezember 2021 gemäß Post-Nachsendeauftrag des Bf an der Adresse „P M M C E“ in L, Mstraße x, durch Hinterlegung zugestellt. Dieses Schreiben wurde von der Post mit dem Vermerk „nicht behoben“ am 18. Jänner 2022 der bB rückübermittelt [Schreiben Lenkererhebung samt Rückschein, ON 8 und 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Die Aufforderung der bB blieb seitens des Bf unbeantwortet [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

1.4. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weist (zur gegenständlichen Tatzeit) fünf noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen wegen desselben Deliktes und mehrere weitere noch nicht getilgte andere Verwaltungsstrafen nach der StVO und dem KFG auf. Die bB legte der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde. Diese Annahmen der bB blieben vom Bf unwidersprochen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln unstrittig. Bei der rechtlichen Beurteilung war daher von obigen Feststellungen auszugehen.

2.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen;

kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der bB gemäß § 103 Abs 2 KFG an den Bf als Einzelunternehmer und damit als Zulassungsbesitzer zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das näher bezeichnete Kraftfahrzeug an näher bezeichnetem Ort und Zeitpunkt gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten muss (vgl dazu auch VwGH 5.10.1990, 90/18/0190, 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Der Bf bringt vor, das Lenkererhebungsschreiben nicht erhalten zu haben. Laut Postvermerken auf dem Rückschein zu diesem Schreiben wurde dieses entsprechend des vom Bf erteilten Nachsendeauftrages am 30. Dezember 2021 an der darin angegebenen Anschrift hinterlegt. Gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Erteilung eines Nachsendeauftrages die Wohnadresse, an die wirksam zugestellt werden darf, die neue Anschrift (vgl neben vielen VwGH 10.8.2021, 2021/02/003, und 21.2.2018, 2017/11/0018). Mit dieser Hinterlegung ist die rechtmäßige Zustellung des Schriftstückes erfolgt.

Zudem stellt ein vom Zusteller erstellter Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde dar, die den Beweis darüber erbringt, dass die für die Zustellung maßgebenden, auf dem Rückschein beurkundeten Angaben des Zustellers richtig sind und insoweit die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, doch ist der Gegenbeweis gemäß § 292 Abs 2 ZPO zulässig. Behauptet jemand, es lägen Zustellmängel vor, so hat der diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (vgl neben vielen VwGH 17.4.1996, 95/21/0129, 28.10.1998, 97/19/1676 und 3.5.2000, 99/01/0179).

Sowohl die lapidare Erklärung des Bf, das Schriftstück nicht erhalten zu haben, als auch das weitere Beschwerdevorbringen ist nicht dazu geeignet, eine Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges in Zweifel zu ziehen, zumal Zustellmängel nicht einmal behauptet wurden.

Der Bf hat die geforderte Auskunft nicht erteilt. Er ist seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen und hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, weshalb er das objektive Tatbild des § 103 Abs 2 KFG verwirklichte.

2.2. Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.6.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (zB VwGH 28.2.2003, 2000/02/0322). Die Anwendung des § 103 Abs 2 KFG durch die Behörde hängt nicht davon ab, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081). Schon das Vorliegen des Verdachtes einer Verwaltungs-übertretung berechtigt die Behörde zu einer Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG (VwGH 15.1.1992, 91/03/0349).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

2.3. Zum Verbot sich nicht selbst oder einen nahen Angehörigen bezichtigen zu müssen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit der Auskunftsverpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG mit Art 6 EMRK vom Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach geprüft und beispielsweise im Erkenntnis vom 26.5.2000, 2000/02/0115, unter Bezugnahme auf die dort näher zitierte Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte bejaht wurde.

In den Fällen Lückhoff und Spanner (Urteil vom 10. Jänner 2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 61920/00) hat der EGMR zur österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG nicht gegen Art 6 EMRK verstößt. Auch der Verfassungsgerichtshof stellte wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art 6 EMRK bedeutet (VfGH 29. September 1988, G72/88 ua.).

Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass der letzte Satz der Bestimmung im Verfassungsrang erhoben wurde und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Damit wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dieses Auskunftsrecht seitens der Behörde auch dann besteht, wenn die befragte Person vermeint, ein Auskunftsverweigerungsrecht zu besitzen.

3. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurden auch nicht vorgebracht, weshalb gemäß §§ 38 VwGVG iVm 5 Abs 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Gemäß §§ 19 Abs 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß §§ 19 Abs 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

4.2. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

4.3. Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die bB von der unwidersprochenen mitgeteilten Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Bf (Einkommen: 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) ausgegangen. Die einschlägigen Verwaltungsvorstrafen des Bf waren straferschwerend zu werten.

Die Verweigerung der Lenkerauskunft sowie auch deren verspätete oder unrichtige Erteilung machen geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich bzw. erschweren diese. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem Maß das Interesse der Behörde an einer raschen Ermittlung des Lenkers bzw. führt gegebenenfalls zu der Vereitelung der Strafverfolgung. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Vor diesem Hintergrund erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mitfestgesetzt.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2

par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der – in der Entscheidung zitierten – bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil